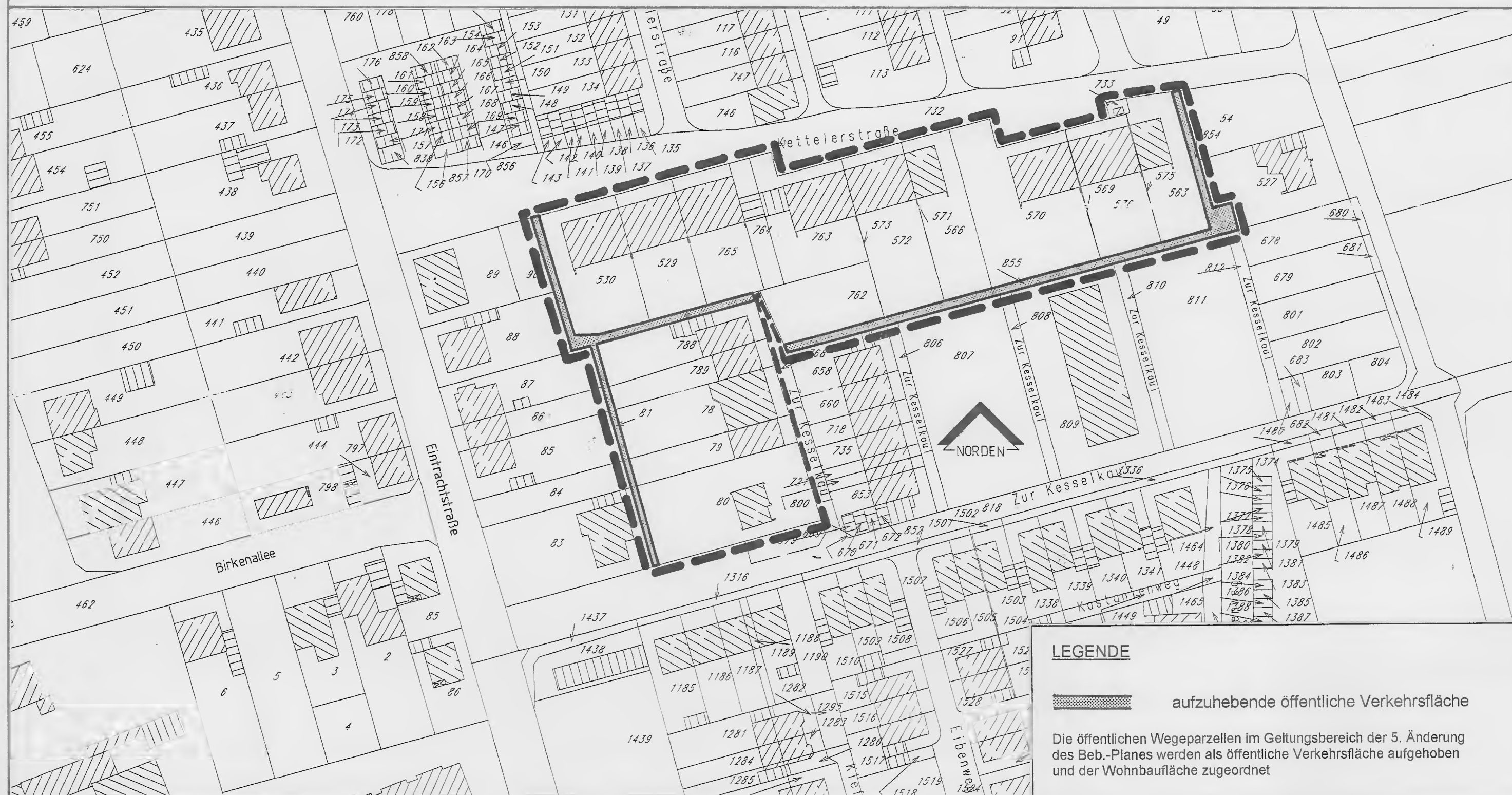


12/1 5.Ä

5. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 12/1 IM STADTTEIL DÜREN-BIRKESDORF M.1 : 1000 IM BEREICH ZWISCHEN ZUR KESSELKAUL, EINTRACHT-, KETTELERSTR. UND DEM ÖSTLICH ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN WEG



LEGENDE

aufzuhebende öffentliche Verkehrsfläche

Die öffentlichen Wegeparzellen im Geltungsbereich der 5. Änderung des Beb.-Planes werden als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben und der Wohnbaufläche zugeordnet

5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.: 12/1

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S.666), des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I. S.2414) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132) jeweils in der zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung geltenden Fassung.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/1 hat in der Zeit vom 14. 08. 2007 bis 13. 09. 2007 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Düren, den 14. 09. 2007

Amt für Stadtentwicklung-Planung

Die 5. Änderung ist gemäss § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Düren am 12. 12. 2007 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 17. 12. 2007

Bürgermeister

Mitglied des Rates

Die 5. Änderung ist gemäss § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung vom 09. 02. 2008 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 11. 02. 2008

Technischer Beigeordneter